

Vorbereitungsmodul MWST Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

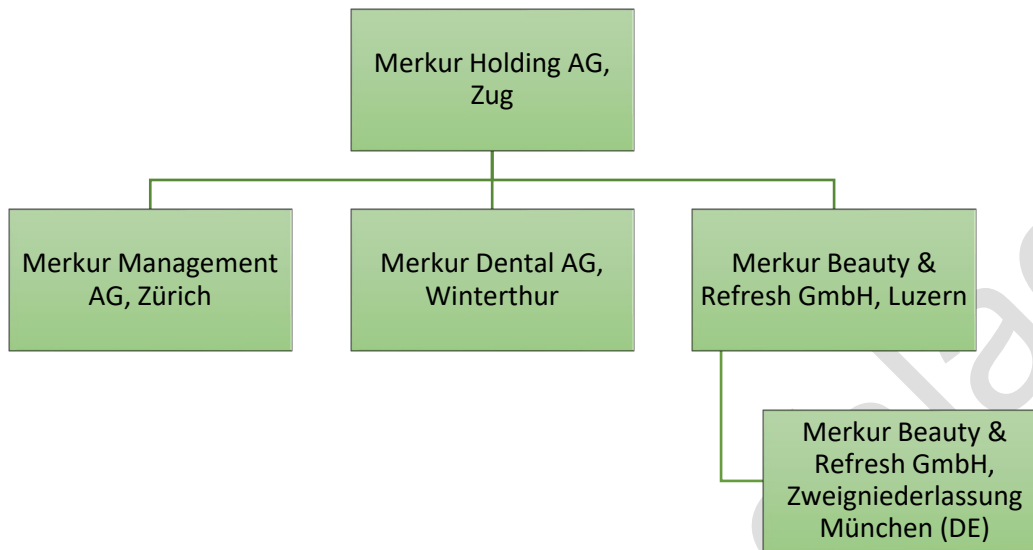
Lösungsvorschlag zu den Aufgaben 2025

Thema	Mehrwertsteuer
Bearbeitungszeit	mind. 60 Minuten
Primäre Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201)- Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG• Taschenrechner
Generelles	<ul style="list-style-type: none">• Wo nichts anderes genannt, sind die Unternehmen im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. Des Weiteren haben sie ihren Sitz in der Schweiz.

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

1 Gruppenbesteuerung

Der Merkur Konzern hat sich der Schönheit verschrieben. Er setzt sich aus den nachstehenden Gesellschaften zusammen:



Die nicht im MWST-Register eingetragene **Merkur Holding AG** hält sämtliche Beteiligungen an den drei Tochtergesellschaften.

Die **Merkur Management AG** erbringt administrative und Management-Dienstleistungen an sämtliche Konzerngesellschaften.

Die **Merkur Dental AG** betreibt Zahnarztpraxen, wobei Eingriffe im Rahmen einer Heilbehandlung praktiziert werden. Die Zahnarztpraxen erfüllen die nötigen Voraussetzungen für eine von der Steuer ausgenommene Leistung.

Wie es der Name bereits erahnen lässt, setzt sich die **Merkur Beauty & Refresh GmbH** zum Ziel das körperliche Wohlbefinden und damit auch die Schönheit ihrer Kundinnen und Kunden zu steigern. Zu diesem Zweck betreibt sie mehrere Studios in der Schweiz. Die Merkur Beauty & Refresh GmbH möchte in Deutschland Fuss fassen. Zu diesem Zweck betreibt sie eine Zweigniederlassung in München (DE).

Die Merkur Management AG, die Merkur Dental AG und die Merkur Beauty & Refresh GmbH sind im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. Sämtliche Merkur-Gesellschaften schliessen ihr Geschäftsjahr per 31. Dezember ab.

- a) Der Merkur Konzern spielt mit dem Gedanken einen Antrag auf Gruppenbesteuerung zu stellen. Welche Konzerngesellschaften können sich im Rahmen einer Gruppenbesteuerung zu einem Steuersubjekt zusammenschliessen? Nennen Sie diese.

- **Merkur Holding AG, Zug**
- **Merkur Management AG, Zürich**
- **Merkur Dental AG, Winterthur**
- **Merkur Beauty & Refresh GmbH, Luzern**

Art. 13 Abs. 1 MWSTG

Rechtsträger mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Mehrwertsteuergruppe). In die Gruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, und natürliche Personen einbezogen werden.

- b) Sollten Sie gewisse Rechtsträger unter Teilaufgabe a nicht genannt haben. Begründen Sie kurz, warum diese Gesellschaften nicht in die MWST-Gruppe Merkur gewählt werden können?

Merkur Beauty & Refresh GmbH, Zweigniederlassung München (DE)

Fehlender Sitz der Betriebsstätte in der Schweiz

- c) Der Merkur-Konzern beantragt, dass sich die Merkur Management AG, die Merkur Dental AG und die Merkur Beauty & Refresh GmbH im Rahmen einer Gruppenbesteuerung zu einem Steuersubjekt zusammenschliessen. Berechnen Sie unter Berücksichtigung der nachstehenden Tabelle für jede der genannten Gesellschaft die Vorsteuerabzugsquote.

	Management, Zürich	Dental, Winterthur	Beauty & Refresh, Luzern
Steuerbare Leistung	-	-	100 %
Von der Steuer ausgenommene Leistung	-	100 %	-
Leistung an Dental, Winterthur	40 %	-	-
Leistung an Beauty & Refresh, Luzern	60 %	-	-
Total	100%	100%	100%

Platz für Ihre Berechnungen:

Beauty & Refresh

Vorsteuerquote Aussenleistung	100 %
Vorsteuerabzugsquote Innenleistung	0 %
Totale Vorsteuerabzugsquote Beauty & Refresh	100 %

Dental

Vorsteuerquote Aussenleistung	0 %
Vorsteuerabzugsquote Innenleistung	0 %
Totale Vorsteuerabzugsquote Dental	0 %

Management

Vorsteuerquote Aussenleistung	0 %
Umsatzanteil mit Dental	40 %
Vorsteuerabzugsquote Dental	0 %
Vorsteuerabzugsquote Innenleistung an Dental	0 %
Umsatzanteil mit Beauty & Refresh	60 %
Vorsteuerabzugsquote Beauty & Refresh	100 %
Vorsteuerabzugsquote Innenleistung an Beauty & Refresh	60 %
Totale Vorsteuerabzugsquote Management	60 %

- d) Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) stellte bei einer punktuellen Kontrolle fest, dass die Merkur Management AG unverbuchte administrative und Management-Dienstleistungen an die Merkur Holding AG erbrachte. Die ESTV schätzt die daraus resultierende Steuerschuld im Sinne von Art. 79 MWSTG nach Ermessen. Welche zwei Möglichkeiten hat die Merkur Holding AG um die Steuerschuld des gesamten Konzerns in Zukunft zu optimieren?

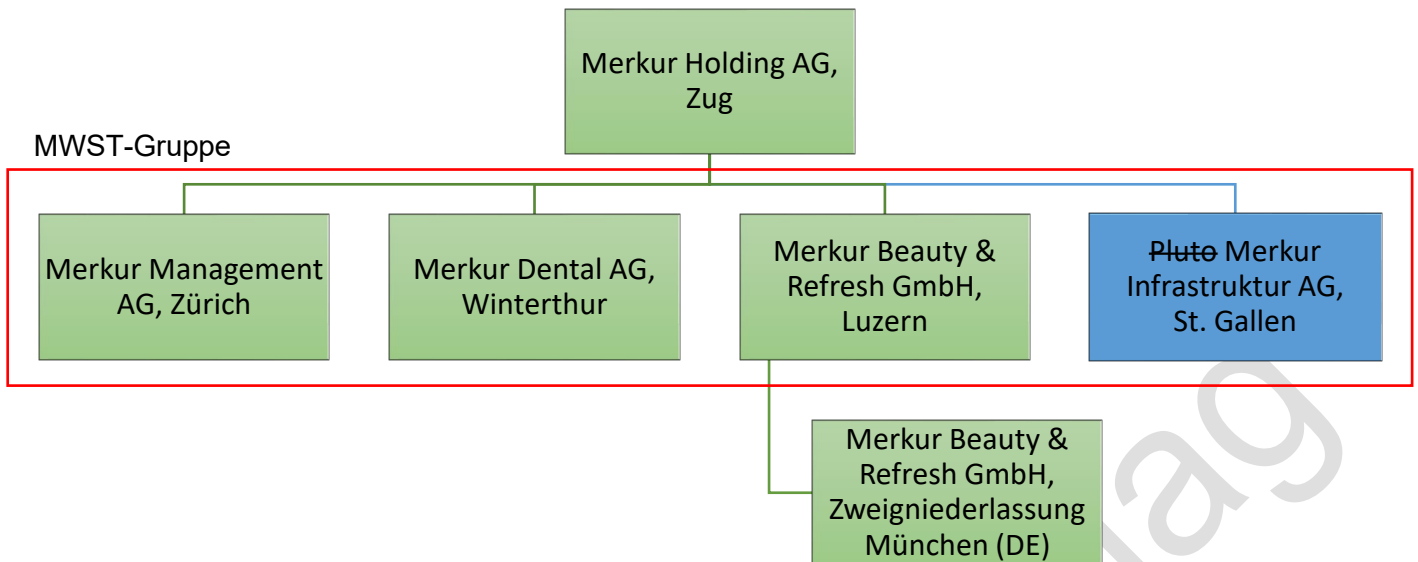
1. Die Merkur Management AG muss auf den steuerbaren Leistungen an die Merkur Holding AG MWST bezahlen.

Lösung: Aufnahme der Merkur Holding AG in die MWST-Gruppe, womit die Merkur Management AG auf der Gruppen-Innenleistung an die Merkur Holding AG keine MWST mehr abliefern müsste.

2. Die Merkur Holding AG kann aufgrund des fehlenden MWST-Register-Eintrages keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Lösung: freiwillige Steuerpflicht im Sinne von Art. 11 MWSTG

- e) Die Merkur Holding AG kauft 100% der Aktien an der Pluto Infrastruktur AG mit Sitz in St. Gallen. Diese stellt – mit Ausnahme der Merkur Beauty & Refresh GmbH, Zweigniederlassung München – insbesondere den Merkur Konzerngesellschaften sämtliche beweglichen Einrichtungsgegenstände und Maschinen im Rahmen eines Leasings zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere Tische, Pulte, Sofas, Behandlungsstühle, Lampen und IT. Die Pluto Infrastruktur AG vermietet jedoch keine Räumlichkeiten, wodurch sie ausschliesslich steuerbare Umsätze erzielt. Die Pluto Infrastruktur AG wird in die Merkur Infrastruktur AG umfirmiert und tritt per 01.01.2026 in die MWST-Gruppe ein.



Die Merkur Infrastruktur AG erwarb mit der Übernahme insbesondere folgende Positionen, welches sie als steuerbare Lieferung an die Merkur Konzerngesellschaften verleaste:

Bezeichnung	Ankauf	CHF	Vorsteuerabzug
Maschinen und Apparate	15.06.2024	200'000	16'200
Mobiliar und Einrichtungen	20.10.2024	300'000	24'300

Welche monetären MWST-Folgen entstehen in Bezug auf die genannten Investitionen für die Merkur Infrastruktur AG mit dem Eintritt in die MWST-Gruppe? Nennen und bewerten Sie diese.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Lösung folgende Umsatzverhältnisse:

	Management, Zürich	Dental, Winterthur	Beauty & Refresh, Luzern	Merkur Infrastruktur, St. Gallen
Steuerbare Leistung	5 %	-	100 %	20 %
Von der Steuer ausgenommene Leistung	-	100 %	-	-
Leistung an Management, Zürich	-	-	-	10 %
Leistung an Dental, Winterthur	40 %	-	-	50 %
Leistung an Beauty & Refresh, Luzern	55 %	-	-	20 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %

Platz für Ihre Berechnungen:

Infrastruktur

Vorsteuerquote Aussenleistung		20 %
<i>Umsatzanteil mit Management</i>	10 %	
<i>Vorsteuerabzugsquote Management</i>	60 %	
Vorsteuerabzugsquote Innenleistung an Management		6 %
<i>Umsatzanteil mit Dental</i>	50 %	
<i>Vorsteuerabzugsquote Dental</i>	0 %	
Vorsteuerabzugsquote Innenleistung an Dental		0 %
<i>Umsatzanteil mit Beauty & Refresh</i>	20 %	
<i>Vorsteuerabzugsquote Beauty & Refresh</i>	100 %	
Vorsteuerabzugsquote Innenleistung an Beauty & Refresh		20 %
Totale Vorsteuerabzugsquote Infrastruktur		46 %
Bisherige Vorsteuerabzugsquote		100 %
		<hr/>
Eigenverbrauch nach Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b MWSTG		54 %

<u>Bezeichnung</u>	<u>Ankauf</u>	<u>CHF</u>	<u>Vorsteuerabzug</u>
<i>Maschinen und Apparate</i>	15.06.2024	200'000	16'200
<i>Mobiliar und Einrichtungen</i>	20.10.2024	300'000	24'300
Total Investitionen 2024		<hr/> 500'000	<hr/> 40'500
Abschr. 20% (Art. 31 Abs. 3 MWSTG)	2024+2025	-200'000	-16'200
Zeitwert per 01.01.2026		300'000	24'300
Eigenverbrauch	54 %		<hr/> 13'122

2 Immobilien

Lange hat die Venus Technics AG, Uster gekämpft, aber nun hat die Leitung für Europa entschieden den Standort Schweiz zu schliessen. Im Rahmen der Standortschliessung soll die Fabrikliegenschaft verkauft werden. Zu dieser ist folgendes bekannt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Kosten</u> ¹	<u>MWST</u> ²
Liegenschaft	14'000'000	
bestehend aus:		
- Kauf Boden	2'000'000	-
- Bau Fabrikgebäude	12'000'000	900'000

Die Inbetriebnahme erfolgte per 01.10.2015. Auf dem Bau des Fabrikgebäudes wurde damals der Vorsteuerabzug von CHF 900'000 geltend gemacht. Die Venus Technics AG erzielt aus ihrer Kerntätigkeit nur steuerbare und von der Steuer befreite Umsätze. Von der Steuer ausgenommene Umsätze wie beispielsweise Zinserträge waren so marginal, dass sie hier vernachlässigt werden können.

a) Eine Branchenkonkurrentin unterbreitet der Venus Technics AG ein Kaufangebot von CHF 10 Mio. wovon CHF 3 Mio. auf den Wert des Bodens fallen würden. Bei Annahme dieses Angebotes stünden der Venus Technics die nachstehenden Übertragungsvarianten zur Verfügung. Nennen Sie pro Übertragungsvarianten die Folgen für die MWST und die Vorsteuer. Es müssen keine Berechnungen vorgenommen werden.

i. Verkauf als von der Steuer ausgenommene Leistung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG)

¹ Beträge aus didaktischen Gründen gerundet.
² Gewisse bezogene Leistungen beinhalten keine MWST.

MWST

Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Art. 22 MWSTG optiert wird, ist nicht steuerbar (Art. 21 Abs. 1 MWSTG). Auf der Lieferung muss keine MWST bezahlt werden.

Vorsteuer

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei bezogenen Leistungen (bspw. Rechtsberatung), welche direkt diesem von der Steuer ausgenommenen Verkauf zugeordnet werden können (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

Der von der Steuer ausgenommene Verkauf der Liegenschaften führt insbesondere beim übrigen Betriebsaufwand (bspw. Rechnung der aktienrechtliche Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung) zu einer gemischten Verwendung, welche laut Art. 30 Abs. 1 MWSTG korrigiert werden muss.

Am Ende ihrer Eigentümerschaft verwendet die Venus Technics AG die Liegenschaft für eine von der Steuer ausgenommene Lieferung. Davor wurde das Fabrikgebäude für steuerbare Leistungen verwendet. Somit wird mit dem Verkauf das Objekt Fabrikgebäude einem Eigenverbrauch im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 MWSTG zugeführt.

- ii. Verkauf als optierte Leistung (Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

MWST

Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 MWSTG jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung versteuern (Option, Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt

werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben (Art. 24 Abs. 1 MWSTG).

Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden namentlich Handänderungssteuern, die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst sowie der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt (Art. 24 Abs. 6 Bst. a+c MWSTG).

Vorsteuer

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Art. 29 und 33 MWSTG, die Vorsteuern abziehen.

iii. Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

MWST

Unter der Voraussetzung, dass beide Parteien steuerpflichtig sind oder werden, kann das Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG) angewendet werden (Art. 104 Bst. a MWSTV). Beim Meldeverfahren handelt es sich um eine besondere Form der Abrechnung und der Steuerentrichtung an die ESTV (Einleitung, MI 11). Es muss somit keine MWST auf der Lieferung bezahlt werden.

Vorsteuer

Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Art. 29 und 33 MWSTG, die Vorsteuern abziehen.

(Nicht gefragt wurden die Konsequenzen für die übernehmende Person nach Art. 38 Abs. 4 MWSTG)

3 Umsatzabstimmung und Privatanteile

Die Jupiter IT AG ist im MWST-Register eingetragen und rechnet nach der effektiven Methode ab. Über die Jahresrechnung 2024 der Jupiter IT AG ist folgendes bekannt:

Absatzerfolgsrechnung	CHF
+ Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	8'000'000
= Bruttoergebnis	8'000'000
– Personalaufwand	3'162'500
– Verwaltungs- und Vertriebsaufwand	2'362'500
– übriger betrieblicher Aufwand	1'950'000
– Abschreibungen	350'000
= Betrieblicher Erfolg (EBIT)	175'000
+ Finanzertrag	3'000
– Finanzaufwand	1'000
= Betrieblicher Erfolg (EBT)	177'000
+ Liegenschaftserträge (nicht optiert)	120'000
– Liegenschaftsaufwand	22'000
= Betriebsfremder Erfolg	275'000
+ Ausserordentlicher Ertrag	5'000
– Ausserordentlicher Aufwand	2'500
= Jahreserfolg vor Steuern	277'500
– Steuern	70'000
= Jahreserfolg nach Steuern	207'500

Des Weiteren sind folgende Punkte bekannt:

- Das Geschäftsfahrzeug wird überwiegend geschäftlich genutzt und kann jedoch auch im untergeordneten Umfang für private Zwecke durch die Geschäftsführerin eingesetzt werden. Der Leasingvertrag des Geschäftsfahrzeugs lief per 30.06.2024 aus. Dieser beinhaltete ein Ankaufspreis von CHF 80'000 exkl. MWST. Das Fahrzeug wurde nicht übernommen, sondern durch ein Nachfolgeleasing mit einem Ankaufspreis von CHF 35'000 exkl. MWST finanziert. Der Privatanteil wurde pauschal mit 10,8% vom Ankaufspreis exkl. MWST ermittelt. Somit kamen folgende Beträge zustande:

Zeitraum 1.01. bis 30.06.2024 $80'000 \times 10,8\% : 2 =$ 4'320

Zeitraum 1.07. bis 31.12.2024 $35'000 \times 10,8\% : 2 =$ 1'890

Total Privatanteil 1.01. bis 31.12.2024 6'210

Davon wurde eine MWST von CHF 503.01 abgeleitet und unter Ziffer 415 als Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung deklariert.

- CHF 2'000 des Finanzertrags ist auf Dividendenzahlungen zurückzuführen. Bei den restlichen CHF 1'000 handelt es sich um Zinsertrag.
- Der ausserordentliche Ertrag besteht aus einer Schadenersatzzahlung einer Versicherung.
- Die Jupiter IT AG beschäftigt Reinigungspersonal, welches auch die Privatliegenschaft des Alleinaktionärs reinigt. Die Reinigungen haben einen Wert von CHF 8'000 (exkl. allfälliger MWST). Es wurde keine entsprechende Rechnung an den nicht mitarbeitenden Alleinaktionär gestellt.

In der Summe wurden in den Abrechnungen Q01 bis Q04 2024 die folgenden Werte deklariert:

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200		8'000'000
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +		
Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbesteuerung)		280 +		
				Total Ziff. 220 bis 280
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		8'000'000
				289

II. STEUERBERECHNUNG							
Satz		Leistungen CHF ab 01.01.2024	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2024		Leistungen CHF bis 31.12.2023	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2023	
Normal	303	8'000'000	648'000	8,1%	302		7,7%
Reduziert	313			2,6%	312		2,5%
Beherbergung	343			3,8%	342		3,7%
Bezugsteuer	383				382		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 302 bis 383)						648'000	399
					Steuer CHF / Rp.		

a) Erstellen Sie auf der Folgeseite eine Umsatzabstimmung. Halten Sie dabei insbesondere folgende Resultate fest:

- Umsatz laut Ziffer 200
- Zuwenig oder zuviel deklarierte Steuer

	Umsatz gemäss Buchhaltung	Normalsatz	ausgenom- men	Total
	Nettoerlös aus L+L	8'000'000.00		
I	Privatanteil (Minus-Personalaufwand)	7'992.60		
II	Finanzertrag		1'000.00	
III	Mieterträge		120'000.00	
IV	a.o. Ertrag	-	-	
V	Reinigung Aktionärsliegenschaft	8'000.00		
	Total massgebender Umsatz (Ziff. 200)	8'015'992.60	121'000.00	8'136'992.60
	Davon deklariert	8'000'000.00	0	8'000'000.00
	Zu wenig deklarierte Umsätze	15'992.60	121'000.00	136'992.60
	Zu wenig bezahlte Steuer	1'295.40		

I Wird ein Geschäftsfahrzeug nach dem abgelaufenen Leasingvertrag nicht übernommen, sondern durch ein Nachfolgeleasing finanziert, so gilt der im ersten Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis als Berechnungsbasis für die pauschale Ermittlung der Privatanteile (Ziff. 1.5.4, MI 08). Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist (Art. 47 Abs. 2 MWSTV). Der im Lohnausweis deklarierte Betrag versteht sich als inklusive MWST (Ziff. 1.1, MI 08).

Total Privatanteil 1.01. bis 31.12.2024 (80'000 x 10,8%)	8'640.00
MWST (8'640 : 108,1 x 8,1)	647.40
Leistung ans Personal exkl. MWST	7'992.60

II Während Zinsen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a MWSTG von der Steuer ausgenommene sind, handelt es sich bei Dividendenerträgen laut Art. 18 Abs. 2 Bst. f MWSTG um nicht Entgelte, die in Ziffer 910 zu deklarieren sind.

III In Ziffer 230 zu deklarieren sind Mietzinsenerträge gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG.

IV Bei echten Schadenersatzzahlungen handelt es sich um ein Nicht-Entgelt gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG, welche unter Ziffer 910 zu deklarieren sind.

V Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Die Bemessung richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 MWSTG.

- b) Aufgrund der Umsatzabstimmung 2024 sind der Jupiter IT AG Missstände bewusst, welche auch in den davor liegenden Steuerperioden falsch gehandhabt wurden. Muss die Jupiter IT AG für die vor dem Jahr 2024 liegenden Jahre tätig werden? Wenn ja, was muss sie machen? Nennen Sie zudem die Rechtsgrundlage.

Die steuerpflichtige Person ist laut Art. 72 Abs. 2 MWSTG verpflichtet, erkannte Mängel in Abrechnungen über zurückliegende Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit die Steuerforderungen dieser Steuerperioden nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt sind.

- c) Der Alleinaktionär befürchtet, dass die Eidg. Steuerverwaltung die Reinigungsleistungen betreffend seiner Liegenschaft an das kantonale Steueramt meldet. Dies wäre seiner Meinung nach, nicht gesetzeskonform.

Ist eine allfällige Meldung an das kantonale Steueramt nicht gesetzeskonform? Falls doch, nennen Sie die rechtliche Grundlage.

Doch, die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Dies hält Art. 75 Abs. 1 MWSTG fest.

4 Umstrukturierung

Die Uranus Fashion AG handelt mit Mode für Kinder und Jugendliche im Inland. Dem entsprechend besteht ihre MWST-Deklaration – abgesehen von unbedeutenden Zinserträgen – ausschliesslich aus steuerbaren Umsätzen. Um die Produktpalette zu ergänzen, kauft die Uranus Fashion AG sämtliche Anteile der Neptun Shoes GmbH von der Neptun Investment (Schweiz) AG.

- a) Um sicher zu gehen, dass die Anteile an der Neptun Shoes GmbH den Kaufpreis wert sind, wurde im Vorfeld eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Due-Diligence beauftragt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt dafür CHF 108'100 inkl. 8,1% MWST in Rechnung. Kann die Uranus Fashion AG auf der besagten Rechnung einen Vorsteuerabzug geltend machen? Nennen Sie auch die Rechtsgrundlage.

Art 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG

Ja, die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Art. 29 und 33 MWSTG, insbesondere die ihr in Rechnung gestellte Inlandssteuer als Vorsteuern abziehen.

- b) Die verkaufende Neptun Investment (Schweiz) AG ist im MWST-Register eingetragen. Wie hat sie den Verkauf sämtlicher Gesellschaftsanteile an der Neptun Shoes GmbH mehrwertsteuerlich abzurechnen?

Die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen sind laut Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG von der Steuer ausgenommen.

- c) Bei der Neptun Investment (Schweiz) AG handelt es sich um eine 100 % Tochtergesellschaft der nicht im MWST-Register eingetragenen Neptun Investment (Europe) GmbH mit Sitz in Frankfurt (DE). Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Neptun Shoes GmbH erbrachte die Neptun Investment (Europe) GmbH Beratungsleistungen an ihre Schweizer Tochtergesellschaft. Was hat die Neptun Investment (Schweiz) AG mehrwertsteuerrechtlich diesbezüglich zu berücksichtigen?

Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen, unterliegen gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG der Bezugsteuer.

- d) Nachdem die Uranus Fashion AG und die Neptun Shoes GmbH jahrelang ihre Geschäfte betrieben haben, wechselt die Eigentümergesellschaft der Uranus Fashion AG und damit auch die indirekte Eigentümerin der Neptun Shoes GmbH. Die Mars Wealth Management Ltd. möchte als neue Eigentümer sämtlicher Aktien der Uranus Fashion AG Synergien zwischen dieser und der Neptun Shoes GmbH nutzen. Um dies zu ermöglichen, soll die Uranus Fashion AG die Neptun Shoes GmbH absorbiert (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG).

Wie hat aus Sicht der Neptun Shoes GmbH die entsprechende Deklaration zu erfolgen?

Die Neptun Shoes GmbH hat ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht im Sinne von Art. 38 Abs. 1 MWSTG durch Meldung zu erfüllen.

- e) Zwar konnte aufgrund der unter Teilaufgabe d genannten Massnahme das Geschäft kostengünstiger gestaltet werden, mittelfristig hat die Uranus Fashion AG jedoch stark unter dem im Modemarkt herrschenden Preiskampf zu leiden. Die Mars Wealth Management Ltd. als Alleinaktionärin entschliesst sich das Schweizer Geschäft aufzugeben und die Uranus Fashion AG liquidieren zu lassen.

Ein Kollege von Ihnen soll als Liquidator fungieren. Mehrwertsteuer gehört nicht zu seiner Kerntätigkeit und er wendet sich daher etwas besorgt an Sie. Hat Ihr Kollege als Liquidator das Risiko in eine mehrwertsteuerliche Haftung zu geraten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort mit der Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Art. 15 Abs. 1 Bst. e MWSTG

Ja, mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses.